

Schützengesellschaft Kamenz e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützengesellschaft Kamenz e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kamenz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (Registergericht) unter der Nummer VR 8043 eingetragen.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Die Schützengesellschaft Kamenz e.V., nachfolgend SGK e.V. genannt, ist ein freier und selbständiger Verein. Sie ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund e.V. (SSB), der wiederum Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. – Fachverband für Schieß- und Bogensport (DSB) ist, im Landessportbund Sachsen e. V. sowie im Sportschützenkreis 6 – Westlausitz e.V. und erkennt deren Rechtsordnungen, Beschlüsse und Satzungen an.
- (2) Die SGK e.V. ist politisch und konfessionell unabhängig. In ihr schließen sich Interessierte für Schießsport, Waffenkunde, Schützen- und Waffengeschichte zusammen. Die SGK e.V. verfolgt unter dem Leitsatz "Brauchtum, Hobby, Sport" folgende satzungsmäßige Zwecke:
 - Aufbau, Pflege und Wahrung Deutschen Schützenbrauchtums im freiheitlich-kameradschaftlichen Sinne als wertvoller Bestandteil nationaler kultureller Traditionen sowie diesbezüglicher Traditionen der Stadt Kamenz und der Region
 - Belegung, Pflege und Förderung des sportlichen Schießens sowie des Brauchtumsschießens
 - Durchführung von Vereinsmeisterschaften und Vereinskönigsschießen
 - Teilnahme an regionalen Wettkämpfen, an Landesmeisterschaften des Sächsischen Schützenbundes sowie Deutschen Meisterschaften
 - Förderung von Jungschützengruppen, Talentesuche und -förderung zur Heranbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses
 - Förderung der massensportlichen Betätigung im Sportschießen
 - Förderung familiengebundener Freizeitgestaltung sowie eines geselligen Vereinslebens
- (3) Auf den schießsportlichen Anlagen der SGK e.V. wird nach den Regeln des DSB und des SSB trainiert und Wettkämpfe ausgetragen. Desweiteren werden schießsportliche Disziplinen gefördert, welche in anderen anerkannten Schießsportverbänden, wie dem BDMP, DSU und BDS trainiert werden und die Regeln allgemein bekannt und anerkannt sind. Das betrifft alle Disziplinen, die auf der Schießstätte des Vereins ausgetragen werden können. Darüber hinaus werden Schießsportdisziplinen anerkannt, die dem Brauchtum der Region und der Entwicklung eigener Traditionen dienlich und förderlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit in der SGK e.V. ist ehrenamtlich. Die SGK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die SGK e.V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der SGK e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der SGK e.V.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SGK e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen.

§ 4

Geschäfts- und Sportjahr

- (1) Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die SGK e.V. besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die schriftlichen Aufnahmeanträge nimmt der Vorstand entgegen und entscheidet darüber. Vor der Entscheidung ist mit jedem Antragsteller ein persönliches Gespräch durch den Vorstand zu führen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat, die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie diese Satzung anerkennt. Kinder und Jugendliche im Alter bis zu 18 Jahren legen ein schriftliches Einverständnis eines Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmeantrag vor.
- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können anlässlich einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands und bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von allen Vereinsbeiträgen und Pflichten zur Erbringung von Arbeitsstunden befreit. Ehrenmitglieder, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese aberkannt werden. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
- (5) Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich, durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung anzuerkennen und zu achten. Die Aufnahme wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der SGK e.V. und die Ausgabe der Mitgliedskarte vollzogen.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder bei Auflösung der SGK e.V..
- (6.1) Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam.
- (6.2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn es in grober Weise Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nachkommt
 - wenn es gegen wesentliche Inhalte der Satzung und Ordnungen der SGK e.V., gegen Beschlüsse des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung verstößt
 - wenn es das Ansehen oder die Interessen der SGK e.V. schädigt
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- (6.3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vereinsausschluss ist mit Beschlussfassung sofort wirksam. Gegen den Beschluss auf Vereinsausschluss kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen. Der Ehrenrat handelt entsprechend der Ehrenratsordnung und entscheidet endgültig.
- (6.4) Insbesondere bei Rückstand der Zahlung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung und nach einmaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlungsaufforderung kann der Vorstand die Streichung beschließen, wenn keine Zahlung erfolgt ist. Eine spätere Wiederaufnahme zieht die erneute Zahlung der Aufnahmegebühr nach sich. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht rechtzeitig nachkommen, ruhen sämtliche Rechte bis zur Erfüllung.
- (7) Personen, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben auf das Vermögen der SGK e.V. keinen Anspruch. Ansprüche auf gerichtliche Auseinandersetzungen über das Vermögen stehen ihnen ebenfalls nicht zu. Das Ausscheiden von Mitgliedern aus der SGK e.V. wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und den anderen für das Wirken der SGK e.V. weiterhin zu erlassenden Vorschriften und Ordnungen gelten für alle Mitglieder gleichermaßen, sofern diese Vorschriften und Ordnungen nichts Gegenteiliges bestimmen.
- (2) Nach bestätigter Aufnahme durch den Vorstand der SGK e.V. hat das ordentliche Mitglied in einem angemessenen Zeitraum sich die Schützenkleidung entsprechend der Tradition der Kamener Schützen anzuschaffen. Alles Weitere regelt die Zeremonienordnung der SGK e. V.
- (3) Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht und die Pflicht,
- das Ansehen und die Interessen der Schützengesellschaft Kamenz e.V. zu wahren,
 - sich für die Ziele und Aufgaben des Sächsischen Schützenbundes e. V. und der SGK e.V. einzusetzen, mit dem Eigentum der SGK e.V. pfleglich umzugehen und die vorhandenen Waffen und sonstigen Ausrüstungen zweckentsprechend zu nutzen,
 - Beiträge gemäß der Finanzordnung der SGK e.V. pünktlich zu entrichten,
 - sich an Versammlungen, Veranstaltungen und deren Vorbereitung zu beteiligen,
 - Beiträge und Leistungen, insbesondere Arbeitsstunden, zum Schaffen und Erhalten des Vereinseigentums zu erbringen,
 - Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung der SGK e.V. umzusetzen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch diese Satzung festgeschriebenen Grundsätze so zu verwirklichen, daß Interessen der einzelnen Mitglieder gewahrt bleiben und berechnete Interessen Dritter nicht verletzt werden.

§ 7

Organe

Organe der SGK e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ der SGK e.V. Sie findet einmal im Halbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse der SGK e.V. erfordert. Auf den Antrag der Mitglieder hin, dem die gewünschte Tagesordnung zu entnehmen sein muß, hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis anzufertigen, die die Beschlüsse beinhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Die Protokolle sind aufzubewahren. Über die Aufnahme von Formulierungen in das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- (5) Die Mitgliederversammlung befindet insbesondere über
 - Tagesordnung und Änderungen dazu
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und seine Entlastung
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer und ihre Entlastung
 - Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlußfassung über eingereichte Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl des Ehrenrats
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und Arbeitsstunden für die ordentlichen Mitglieder der SGK e.V.
 - Bestätigung des Finanzhaushalts des vergangenen Geschäftsjahres sowie des Haushaltsplanes des Folgejahres
 - Auflösung der SGK e.V.
- (6) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied der SGK e.V. mindestens 4 Wochen vor der Durchführung.
- (7) Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ihr aktives und passives Wahlrecht können Mitglieder ausüben, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestätigung der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem Erweiterten Vorstand.
 - (2.1) Vorstand der SGK e. V. im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident
 - der 1. Stellvertreter des Präsidenten / Geschäftsführer
 - der 2. Stellvertreter des Präsidenten / Schatzmeister

Jeweils zwei von ihnen vertreten gesetzlich und gemeinsam handelnd die SGK e. V. rechtsgeschäftlich. Über die Konten des Vereins kann nur der Präsident oder der 1. Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verfügen.
 - (2.2) Zum Erweiterten Vorstand können gehören:
 - der Sport- und Jugendleiter
 - der Obmann für Langwaffen- und Traditionsschützen
 - der Schießstandwart
 - der Leiter Bauwesen

Über Anzahl und Zusammensetzung des Erweiterten Vorstands entscheidet vor der Wahl die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendsprecher, der von der Jungschützengruppe vorgeschlagen wird, der Alterspräsident sowie der Schriftführer werden vom Vorstand berufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder den Vorstand. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Gewählt ist diejenige Person, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (5) Aus den Reihen des gewählten Vorstands erfolgt die geheime Wahl des Präsidenten der SGK e.V. durch die Mitgliederversammlung mittels Stimmzettel.
- (6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand kooptiert werden. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung schlägt der Vorstand das kooptierte Mitglied zur Wahl vor.
- (7) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand tritt in der Regel ein Mal im Monat zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder telefonisch getroffen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden ist. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und gleichzusetzende Rechte sowie Kreditgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (9) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- (10) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Aussenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die SGK e.V. finanziert sich durch
- Mitgliedsbeiträge
 - Zuschüsse der Dachverbände
 - staatliche Fördermittel
 - Sponsoren
 - Spenden der Mitglieder
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
- (2) Zur Überwachung der Geldbewegungen (Kassen- und Buchführung) wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt sinngemäß § 9 (6).

§ 11

Ordnungen

- (1) Auf der Grundlage der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zu erarbeiten, die eine satzungsgemäße Arbeit der SGK e.V. gewährleisten:
- Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - Zeremonienordnung
 - Ehrenratsordnung
- (2) Die Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in einer offenen Wahl für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht im Vorstand oder in einem von ihm eingesetzten Gremium sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Finanzhaushalt der SGK e.V. einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Bei einer Prüfung müssen in der Regel beide Kassenprüfer anwesend sein. Eine unverhoffte Prüfung ist in begründeten Fällen zulässig.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des Finanzhaushalts für das abgeschlossene und geprüfte Geschäftsjahr die Entlastung des Vorstands.

§ 13

Ehrenrat

- (1) Zur abschließenden Schlichtung von Streitigkeiten aus Beschlüssen des Vorstands und zur Klärung von Rechtsfragen kann der Ehrenrat gemäß der Ehrenratsordnung durch eine der betroffenen Seiten angerufen werden.
- (2) Jedem Mitglied ist bei gegebener Sachlage die Möglichkeit der Anhörung vor dem Ehrenrat der SGK e.V. einzuräumen.
- (3) Der Vorstand der SGK e.V. ist bei Ausschlussverfahren gegenüber dem Ehrenrat der SGK e.V. aussage- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Besitzern. Er wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Mitglieder des Ehrenrates abwählen. Hierzu benötigt sie eine 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- (6) Mitglied des Ehrenrates kann nur werden, wer ordentliches Mitglied bzw. Ehrenmitglied ist und nicht dem Vorstand der SGK e.V. angehört. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so gilt § 9 (6) der Satzung entsprechend. Wird ein Mitglied des Ehrenrates zum Vorstandsmitglied gewählt, so scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem Ehrenrat aus.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Sollen Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, müssen die Änderungsanträge mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein und in der Einladung zur Versammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 2 (2) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 15

Auflösung

- (1) Die Auflösung der SGK e.V kann nur auf einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen, die dann in jedem Falle beschlußfähig ist. Auch hier ist zur Auflösung eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (4) Bei Auflösung der SGK e.V. fällt ihr Vermögen an die Stadt Kamenz zur unmittelbaren und ausschließlich gemeinnützigen Verwendung für Zwecke des Schießsportes in der Region Westlausitz.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. August 2013 angenommen. Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Dresden in Kraft.